

N1

Datum 23. November 2021
Bearbeiter: [REDACTED]
Gesch-Z.: LFU-T13-
3841/762+10#375906/2021
Hausanschluss: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

T13

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Fa. eno energy GmbH vom 22.05.2020 auf eine Genehmigung zur Errichtung und
Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 15306 Vierlinden (G04020)**

Ihr Schreiben vom 17.11.2021

Mit dem o.a. Schreiben teilten Sie mir mit, dass das Vorhaben nunmehr auf der Grundlage des § 35 BauGB genehmigt werden soll. Hierzu gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung des Vorhabens verwendet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, MEP Plan GmbH vom 05.02.2021,
- LBP, Umweltplanung Meltendorf vom 31.03.2020,
- UVP Bericht, Umweltplanung Meltendorf vom 18.02.2021

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

I. Eingriffsregelung:

Die Errichtung von drei WEA im WEG Nr. 30 „Seelow-Vierlinden“ vom Typ V162-5.6 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

1. Vermeidung:

Avifauna:

Im Nahbereich (300m) um die geplanten WEA wurden zahlreiche Brutvögel kartiert (siehe u.a. AFB, Seite 11 ff). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden ist die Festsetzung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres erforderlich. Darüber hinaus plant der Antragsteller eine ökologische Baubegleitung. Dabei erfolgt vor Rodung der Gehölze eine erneute Kontrolle auf Niststätten (siehe LBP, Seite 37).

Reptilien / Amphibien:

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden plant der Antragsteller die Installation eines Reptilienschutzzaunes (siehe AFB, Seite 48, Vermeidungsmaßnahme V4).

Fledermäuse:

Im Gebiet wurden schlaggefährdete Fledermausarten regelmäßig nachgewiesen. Die Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG könnten durch das Vorhaben verletzt werden. Durch Festsetzung von Abschaltzeiten, die durch die festgelegten Höhenaktivitätsmessungen überprüft werden können, kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

Der Antragsteller plant daher die Abschaltung der WEA 01 und 03 zum Schutz der Fledermausfauna gemäß Pkt. 6 der Anlage 3 zum TAK-Erlass (13.12.2010).

Die beiden WEA 01 und 03 sind im Zeitraum vom 15.07. bis 15.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s
- b. bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark
- c. kein Niederschlag.

Folgende Regelungen sind in die Genehmigung aufzunehmen:

1. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

2. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Zeitraums vom 01. 03. bis 31.08. eines Jahres, durchzuführen. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
3. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall / Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
4. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
 - i. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zum 01.07. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Fledermaus-Abschaltzeitraum (15.07. bis 15.09.) vorzulegen.
 - ii. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. November des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:
 - iii. Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird)

Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

Hinweise für den Genehmigungsbescheid:

1. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
2. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
3. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03, mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.
4. Die Reptilienschutzzäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

5. Eine Änderung der festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber durch Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und/oder durch Kollisionsopfersuche über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen nachweist, dass an den konkreten Anlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die genaue Untersuchungsmethodik wird auf Vorschlag des Antragstellers vor Beginn der Untersuchungen vom LfU, N1 festgelegt.

2. Ausgleich und Ersatz:

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden:

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 8.165 m² (Vollversiegelungsäquivalent), insgesamt davon

Fundament:	2.412 m ² (Vollversiegelung)	-	2.412 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	8.943 m ² (Teilversiegelung)	-	4.471,5 m ² (Vollversiegelung)
Zuwegung:	2.563 m ² (Teilversiegelung)	-	1.281,5 m ² (Vollversiegelung)

Schutzgut Flora:

Baubedingt müssen 80 m² Gehölzfläche gerodet werden (siehe LBP, Seite 24).
Darüber hinaus wird Intensivacker in Anspruch genommen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten u. g. Werte festgelegt (siehe Punkt Ersatzzahlung).

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Flora sind im Zulassungsbescheid folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Nebenbestimmung festzusetzen:

- E1 Pflanzung einer mehrreihigen Hecke auf Acker (3.320 m²)
Diese Maßnahme kann im Verhältnis 1:2 (HVE) angerechnet werden. Somit sind 1.660 m² anrechenbar.
- A1 Rückbau innerhalb des Entsiegelungspools Steinhöfel, OT Demintz (6.505 m²)
Diese Maßnahme kann im Verhältnis 1:1 (HVE) angerechnet werden. Somit sind 6.505 m² anrechenbar.
1. Für die Gehölzpflanzungen (E1) sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
 - a. Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b. Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre sowie
 - c. Unterhaltungspflege nach DIN 18919: Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer durch einen regelmäßig durchzuführenden fachgerechten Schnitt (gilt nur bei Obstbäumen und Kopfweiden).
 2. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
 3. Alle Maßnahmen E1 und A1 sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der Windkraftanlagen umzusetzen.
 4. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
 - a. Sofern in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
 - b. Die Errichtung der Reptilien-Schutzzäune ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres

vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WEA vorzulegen.

- c. Die Umsetzung der Maßnahme E1 (Gehölzpflanzung) ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.
- d. Die Umsetzung der Maßnahme E1 (Gehölzpflanzungen) ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils bis zum 31.12. des Jahres nachzuweisen und *wenn Pflanzungen mit Unterhaltungspflege*: für die Maßnahme E1 danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum 31. 12. des Jahres nachzuweisen.
- e. Der Rückbau entsprechend der Maßnahme A1 (*Rückbau eines alten Stallgebäudes, Demintz*) ist bis zum 31.12. des Umsetzungsjahres nachzuweisen.

Der Baubeginn ist spätestens 10 Tage vor Baubeginn beim Referat N1 anzuzeigen.

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

Entsiegelung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Entsiegelung Maßnahme A1 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer G04020 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück eine Neuversiegelung / Befestigung jeglicher Art zu unterlassen.

Gehölzpflanzung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Gehölze entsprechend Maßnahme E1 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer G04020 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Sollte der Flächenpool Steinhöfel, OT Demnitz zertifiziert sein, ist es im Genehmigungsverfahren ausreichend, den unterschriebenen Vertrag zwischen dem Flächenpoolbetreiber und der Antragstellerin vorzulegen. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

3. Naturschutzrechtliche Abwägung:

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten Windkraftanlagen nicht vor.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB im konkreten Fall nicht vor.

Der Eingriff ist zulässig.

4. Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Da vorliegend, Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastungen eine Einstufung in Wertstufen vorgenommen. Für die einzelnen WEA ergaben sich dabei folgende Ersatzzahlungen (siehe LBP, Seite 32 und 33):

WEA 7	-	86.397,50 €
WEA 8	-	83.079,00 €
WEA 10	-	80.999,50 €

Die Zuordnung zu den einzelnen Wertstufen (LBP, Seite 29 ff) wurde geprüft. Im Ergebnis kann dieser gefolgt werden.

Es ergibt sich eine Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von: 250.476 €

Sofern nicht alle WEA gemeinsam errichtet werden, sind die o.a. Beträge je WEA von € zu zahlen.

Folgende Nebenbestimmung sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Die Ersatzzahlungen werden für die

WEA 7	in Höhe von	86.397,50 €,
WEA 8	in Höhe von	83.079,00 €,

WEA 10 in Höhe von 80.999,50 €

festgesetzt und sind an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Die Ersatzzahlung für die Zuwegung ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WEA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

II. Gesetzlich geschützte Biotope und Alleen

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope oder Alleen (siehe LBP, Seite 9).

III. Besonderer Artenschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht erforderlich, die materiell rechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Erfassung der Brut- und Rastvögel erfolgte in den Jahren 2016 und 2017. Die Daten können somit als Beurteilungsgrundlage verwendet werden.

Die Schutzbereiche gemäß dem TAK-Erlass (15.09.2018) werden für keine Art unterschritten.

- Dem Vorhaben stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, sofern die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt I.1. Eingriffsregelung) umgesetzt werden.

IV. Schutzgebiete:

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb von Schutzgebieten (siehe LBP, Seite 6-9).

Görner

Dieses Dokument wurde am 23. November 2021 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.